

MÜHLTROFFER SV E.V.



Gesundheit



Gymnastik



Kegeln



Tischtennis



Volleyball



Wandern



Zwergenspaß



SATZUNG

der

Mühltroffer Sportvereinigung e.V.

MÜHLTROFFER SV E.V.



Gesundheit



Gymnastik



Kegeln



Tischtennis



Volleyball



Wandern



Zwergenspaß



§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mühltroffer Sportvereinigung e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz (VR 594) eingetragen. Sitz des Vereins ist Mühltroff.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist, aktiv zur Entwicklung von Körperkultur und Sport als Bestandteil des kulturellen Lebens in der Gesellschaft, der körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstentwicklung des Menschen beizutragen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigen einer Mitgliedskarte.



Gesundheit Gymnastik

Kegeln

Tischtennis

Volleyball

Wandern

Zwergenspaß

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod eines Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und kann durch eine vierte Person ergänzt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des



Gesundheit



Kegeln



Tischtennis



Volleyball



Wandern



Zwergenspaß



Vorstandes während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand und der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied in den Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§8

Der Vereinsausschuss

Die Mitgliedsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vereinsausschuss. Dieser hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in fachlichen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern.

§9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder unter 18 Jahren dürfen an der Mitgliederversammlung und allen anderen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen; ihnen bleibt jedoch das passive und aktive Wahlrecht versagt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - b) Die Wahl des Vorstandes (lt. Kandidatenliste) erfolgt durch geheime Wahl. Es zählt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl auch zur Wahl per Handzeichen; Akklamation oder „en-bloc-Wahl“ bestimmen. Die Wahl des Vereinsausschusses und Satzungsänderungen kann erfolgen durch eine andere gesetzliche Abstimmung, z.B. Handzeichen, Akklamation oder „en-bloc-Abstimmung“.
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss durch den Vorstand.



Gesundheit Gymnastik

Kegeln

Tischtennis

Volleyball

Wandern

Zwergenspaß

- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand.

§11

Die Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühltruff, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportwesens zu verwenden hat.

Neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01. März 2008.

Unterschriften:

Mühltruff, den 01. März 2008

Karl-Heinz Lindner, I. Vorstand